



**Universität
Zürich**^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

**Beste Stiftungsratspraxis
Mit kleinen Erträgen Grosses bewirken**

**6. September 2017
Lake Side Casino Zürichhorn, Zürich**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich



**Universität
Zürich**^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

- I. Einleitung und Problemstellung
- II. Überblick über mögliche Konsolidierungsmassnahmen
- III. Stiftungsfusionen – Einzelheiten
- IV. Case Study
- V. Ergebnis und Ausblick



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

I. Einleitung und Problemstellung

- Ein Blick zurück
 - Stiftungsboom seit 2000ern
 - Die Jagd nach Höchstzahlen
 - Fragmentierung des Stiftungssektors durch viele (zu) kleine Stiftungen
 - Finanzkrise und Niedrigzinsphase
- Umdenken/Neuzeit des Stiftungswesens
 - Qualität statt Quantität
 - Wirkung der Stiftung statt Effekt für Stiftungsräte
 - Innovativer Vermögenseinsatz
 - Konsolidierung von Stiftungen



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

II. Überblick über mögliche Konsolidierungsmassnahmen

- Auflösung
 - Stiftungsreport 2017: 349 Gründungen, 168 Auflösungen/Liquidationen
 - Keine «Entscheidung» des Stiftungsrats; Kriterien des Art. 88 ZGB
 - Auflösung durch Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag (Art. 89 ZGB)
- Zweck- und Strukturänderungen
 - Art. 85, 86, 86b ZGB: Ermessensentscheidung des Stiftungsrats trifft «Goodwill» der Aufsichtsbehörde
 - Hier auch «Umstellung auf Verbrauch»
 - Art. 86a ZGB: Stifterrecht in sanfter «Dämmerung»



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

II. Überblick über mögliche Konsolidierungsmassnahmen

- Kooperationen aller Art
 - Dissertation M. Uhl: «Kooperation im Stiftungsrecht», 2016 (700 S.)
 - Zusammenarbeit bei Zweckerfüllung zur Steigerung der Wirkung
 - Zusammenarbeit bei Verwaltung zur Optimierung der Kosten und Abläufe
 - Unselbständige Unterstiftungen
 - Selbständige Unterstiftungen
 - Partielle Zusammenarbeit oder Delegation, z.B. auf gemeinsame Geschäftsstelle
- Stiftungsfusionen



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

III. Stiftungsfusionen – Einzelheiten

- Idee
 - Zusammenschluss zweier Rechtsträger ohne Liquidation
 - Universalsukzession
- Rechtsgrundlage
 - Art. 78 FusG (Fusion), Art. 86 FusG (Vermögensübertragung)
 - FusG ist in sich abschliessend
 - FusG schliesst Massnahmen nach allgemeinem Recht (z.B. Singularsukzessionen) aber nicht aus
 - FusG zwar in rechtsvergleichendem Rundblick (z.B. D, FL) wertvolle Errungenschaft; aufgrund hoher Anforderungen sind Vorgänge nach FusG aber Seltenheit



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

III. Stiftungsfusionen – Einzelheiten


- Fusion selbständiger Stiftungen miteinander (Art. 78 FusG)
 - Absorptionsfusion oder Kombinationsfusion
 - Art. 78 Abs. 2 FusG
 - Sachlich gerechtfertigt
 - Dient Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks
 - Bei Zweckänderung: Voraussetzungen von Art. 86 ZGB
 - Art. 79 FusG: Schriftlicher Fusionsvertrag; Art. 80 FusG: Erstellung einer Bilanz; Art. 81 FusG: Prüfung durch zugelassene Revisionsperson
 - Art. 82 FusG: Pflicht zur Information von Destinatären mit Rechtsansprüchen
 - Art. 83 FusG: Genehmigung der Aufsichtsbehörde



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

III. Stiftungsfusionen – Einzelheiten

- Vermögensübertragung (Art. 86 FusG)
 - Möglichkeit für im Handelsregister eingetragene Stiftungen
 - Vermögensübertragung auf Stiftungen, aber auch andere Rechtsträger i.S.v. Art. 2 lit. a FusG möglich
 - Sinngemässe Anwendung von
 - Art. 78 Abs. 2 FusG
 - Art. 70-72 FusG: Übertragungsvertrag
 - Art. 75-77 FusG: Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz
 - Art. 87 FusG: Genehmigung der Aufsichtsbehörde


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Verschiede Institutionen, bei denen sich über die Jahre/Jahrhunderte ein «Wildwuchs» stiftungsartiger Gebilde angesammelt hat
 - Beispiel 1: Kanton Graubünden

Auftrag Pfenninger betreffend Zusammenlegung von Stiftungen

Session: 26.08.2010

In der Staatsrechnung sind jeweils unter der Position 2031 bzw. den Positionen 8101 bis 9000 der Bestand, die Erträge und die Verwendungen der verschiedenen beim Kanton verwalteten Stiftungen aufgeführt. Zudem sind unter der Position 9000 diverse kleinere Stiftungen und Fonds mit sogenannt besonderer Zweckbestimmung zusammengefasst.


Neben den bei einzelnen Stiftungen nicht mehr ganz zeitgemässen Stiftungszwecken und auch gewissen inhaltlichen Überschneidungen stellt man zudem bei etlichen fest, dass sie relativ geringe Erträge und Verwendungen ausweisen.

Auch wenn das Stiftungsrecht einer Zweckänderung oder Überführung in eine andere Stiftung hohe Schranken setzt, sollte geprüft werden, ob in Teilbereichen Zusammenlegungen möglich sind oder ob das Instrument einer Sammelstiftung Anwendung finden kann, so wie die Stadt Chur dies vor einigen Jahren realisieren konnte.

Wir fordern die Regierung deshalb auf zu prüfen, inwieweit einige dieser Stiftungen/Fonds zusammengelegt oder allenfalls in die Form einer Sammelstiftung überführt werden können.

Chur, 26. August 2010

6. September 2017 Seite 9


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Verschiede Institutionen, bei denen sich über die Jahre/Jahrhunderte ein «Wildwuchs» stiftungsartiger Gebilde angesammelt hat
 - Beispiel 1: Kanton Graubünden

Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden nimmt Tätigkeit auf


30.06.2016

Die Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden fördert gemeinnützige Vorhaben im oder mit Bezug zum Kanton Graubünden. Dazu bietet sie auch Dienstleistungen an, damit Personen Vermögenswerte einfach für gemeinnützige Zwecke spenden können. Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit Mitte 2016 auf.

Die Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden wurde vom Kanton errichtet. Der Anstoss dazu gab ein parlamentarischer Auftrag aus dem Grossen Rat (Auftrag Pfenninger betreffend Zusammenlegung von Stiftungen, 2010/2011). Die Stiftung ist eine Alternative für Spender, die den zeitlichen, administrativen und finanziellen Gründungs- und Betriebsaufwand selbstständiger Stiftungen vermeiden möchten. Ihre ideellen Vorstellungen können sie bereits ab 50 000 Franken mit der Errichtung eines speziellen Fonds verwirklichen.

Innerhalb der Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden wird auch ein Gemeinschaftsfonds geführt. Diesem kommen diejenigen Mittel zu, die der Stiftung ohne besondere Fondswidmung gespendet werden. Neben Spenden fliessen auch Mittel von Erbschaften, die dem Kanton zukommen in diesen Fonds. Zudem werden die durch den Kanton verwalteten unselbstständigen Stiftungen (Fonds, Legate und Vermächtnisse), welche nur noch über geringfügige Mittel verfügen, dem Gemeinschaftsfond zugeführt.

6. September 2017 Seite 10



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Verschiede Institutionen, bei denen sich über die Jahre/Jahrhunderte ein «Wildwuchs» stiftungsartiger Gebilde angesammelt hat
 - Beispiel 2: Universitäten

Zürich

Liste der Stiftungen


- Albert-Bürgerliche-Stiftung
- Albert-Bürgerliche-Stiftung
- Albert-Topf-Stiftung zur Förderung der Augenheilkunde
- Albert-Weininger-Stiftung
- Anna-Frauenkloster-Fonds
- Bahr und Debel-Hansen-Stiftung für Histologie
- Charles E. Bahr-Stiftung
- Dankschreiben der Studenten
- Dr. Hans-Jürgen-Stiftung
- Dr. Maria-Sophien-Schmid-Stiftung für Geschichte der Nation und der Naturwissenschaften
- Dr. Otto-Schmid-Fonds
- Dr. Ulrich-Jung-Stiftung
- Eberhard-Stiftung
- Fonds der Zürcher Universitätsvereine zur Förderung der Akademischen Nachwuchs (FAN) an der UZH
- Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von Gelenkerkrankungen
- Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsleistungen (NAP) an der UZH
- Frau-Engelke-Gesellschaft-Fonds
- Frau-Rohrer-Fonds
- Gesellschaft Prof. Schmid
- Gerd-Fraenkel-Gesellschaft
- Hermann-Müller-Stiftung für molekulare Forschung

- Heine-Bahr-Fonds
- Hermann-Ludwig-Stiftung
- Humboldt-Lernhilfe-Stiftung für Sekundarlehre
- IBC-Gesetz
- Johann-Henrich-Rahn-Stiftung
- Johann-Haus-Stiftung für Genetik und Biochemie
- Jakob-Ludwig-Stiftung
- Karl-von-Sachs-Helms-Stiftung
- Lager zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten der Philosophischen Fakultät II
- Marie-Curie-Stiftung
- Marie-Louise-von-Ludwig-Stiftung für Mathematik
- Ochs-Stiftung
- Otto-Heub-Fonds
- Probenkammer-Stiftung
- Prof. Dr. Hans G. Schneider-Stiftung
- Professor-Strub-Baur-Stiftung
- Robert J. C. Schärer-Stiftung
- Sachliche Stiftung Probenkammer
- Seminar-Denk-Stenberg-Bipressen-Stiftung
- Seewald-Stiftung
- Schweizerische Stipendienfonds
- Schweizer Anker-Stiftung
- Societa-Foundation für Ökologie

- Societa-Foundation für Ökologie
- Stern-Baur-Fonds der Universität Zürich
- Stiftung für allgemeine Naturforschung
- Stiftung für die Paul-Jakob-Forschung
- Stiftung für Neuro- und Hirnforschung
- Stiftung für Studienförderung
- Stiftung für Studienreisen
- Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich
- Stiftung Stipendienfonds für ausländische Studierende in Zürich
- Stiftung Suzanne und Hans-Bach zur Förderung der Angewandten Psychologie
- Stiftung Tugendkinder
- Stiftung Zentralkasse
- Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen molekularen Pathologie
- Stiftung zur Förderung der Computergenetik
- Stiftung zur Förderung der Förderungsberechtigten für die Professoren der UZH (S.F.F.)
- Theodor und Ida-Herzog-Stiftung
- Ulrich-Sauer-Stiftung
- Veronika-Fonds für die Zahnärztliche Klinik
- Vindicta-Stiftung, Vindicta-Fonds zur Unterstützung des Zentrums für Genetik
- Walter und Gertrud-Begener-Stiftung
- Weiskopf-Fonds

6. September 2017

Seite 11



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Auftrag, an einer Schweizer Universität die «18 Stiftungen im Bereich Stipendienwesen» zu konsolidieren
 - Bestandsaufnahme
 - 8 selbständige Stiftungen
 - Davon 5 Stiftungen mit institutioneller Einbindung in die Universität (z.B. Uni-Organe als Stifter oder Stiftungsräte)
 - Davon 3 Stiftungen mit Universität nur als Begünstigte
 - 7 unselbständige Stiftungen mit der Universität als Trägerin / mit dem Kanton als Träger
 - Davon 3 mit Bezug nur zu einer Fachrichtung

6. September 2017

Seite 12



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Auftrag, an einer Schweizer Universität die «18 Stiftungen im Bereich Stipendienwesen» zu konsolidieren
 - Bestandsaufnahme
 - 2 «Kassen» (Rechnungsabgrenzungsposten ohne eigene stiftungsartige Bindung, keine «unselbständigen Eigenstiftungen»)
 - Eine Kooperation mit einer öffentlichen (städtischen) Einrichtung
 - Alle heissen sie «Fonds» (*nomen non est omen* oder *falsa demonstratio non nocet*)



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study

- Auftrag, an einer Schweizer Universität die «18 Stiftungen im Bereich Stipendienwesen» zu konsolidieren
 - Analyse der Zwecke
 - Schnittmengen?
 - Bedarf es Zweckänderungen oder reicht Auslegung bzw. «dynamische Fortentwicklung» der Stiftung
 - Bestimmung des Zielrechtsträgers
 - Passende bestehende Stiftung?
 - Massgeschneiderte Errichtung eines neuen Gefässes?



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study


- Auftrag, an einer Schweizer Universität die «18 Stiftungen im Bereich Stipendienwesen» zu konsolidieren
 - Auflösung von unselbständigen Vermögensmassen und Überführung ins Zielgefäss
 - Aber lege artis, Zweckbindung und sämtliche Auflagen beachten
 - Kein zeitlicher «Ablauf» der stiftungsartigen Bindung (str.)
 - Zuführung sollte Wirkung erhöhen
 - Im Zweifel Zustimmung des ursprünglichen Stifters einholen
 - Wechsel des Rechtsträgers unselbständiger Stiftungen
 - Falls Auflösung nicht möglich
 - Oder falls sehr spezifische Zweckbindung (z.B. zur Chemie)
 - Weiterverwaltung als unselbständige Unterstiftungen



Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

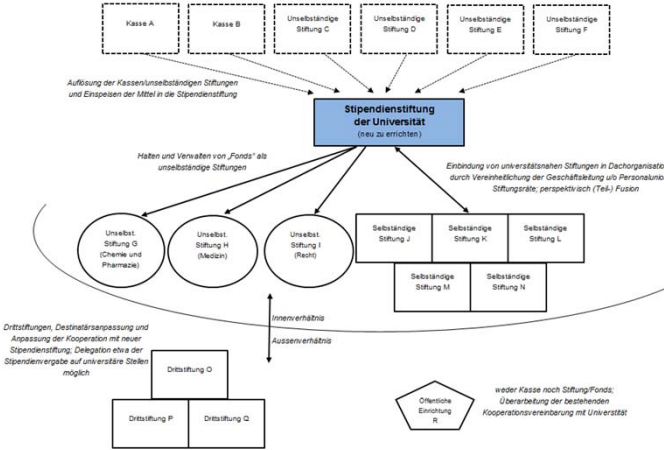
IV. Case Study

- Auftrag, an einer Schweizer Universität die «18 Stiftungen im Bereich Stipendienwesen» zu konsolidieren
 - Einbindung der «universitätsnahen» selbständigen Stiftungen
 - Durch Auflösung?
 - Durch (Teil-) Fusion?
 - Als selbständige Unterstiftungen?
 - (Teilweise) personenidentische Stiftungsräte?
 - Konsolidierte Reglemente; gemeinsame Geschäftsstelle
 - Einbindung der «Drittstiftungen»
 - Universität nur Begünstigte und auf «Goodwill» angewiesen
 - Aber auch insoweit Anpassung an neue Vergabestruktur und z.B. Delegation an die gemeinsame Geschäftsstelle möglich



Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

IV. Case Study




6. September 2017 Seite 17


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Stiftungsfusionen und andere Konsolidierungsmassnahmen

V. Ergebnis und Ausblick

- Fusion wichtiges Gestaltungsmittel, aber aufwändig
- Im Reigen der Gestaltungsmittel eher Ausnahme
- Wichtig ist aber Bereitschaft, bestehende Strukturen zu überdenken und ggf. aufzubrechen
- Nicht Besitzstände wahren, sondern Wirkung erhöhen
- Aber wichtig: Voraussetzungen des (Stiftungs-) Rechts beachten; auch ein alter oder vermögensmässig kleiner Stifterwille ist ein Stifterwille
- Wenn aber Stifterwille nicht mehr funktioniert, dann kann und sollte ihm durch «Konsolidierung» neues Leben eingehaucht werden



6. September 2017 Seite 18



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Rechtsberatung

dominique.jakob@rwi.uzh.ch

Jakob Studen Partner, www.jsp-law.com



JSP-LAW.COM

6. September 2017

Seite 19